

Allgemeine Arbeitsschutz- und Hygienestandards während der Corona-Pandemie an der Hochschule Trier

Stand: 26.08.21

gültig ab 01.09.2021 für das Wintersemester 2021/2022

(vorbehaltlich der Zustimmung der Personalvertretung)

Es gelten die allgemeinen Hygienegrundsätze aus der jeweils gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz. Sofern die ortsspezifischen Regelungen der Allgemeinverfügungen davon abweichende Regelungen enthalten, sind diese ebenfalls zu berücksichtigen.

Diese allgemeinen Arbeitsschutz- und Hygienestandards während der Corona-Pandemie an der Hochschule Trier sind **übergreifend gültig** und zusätzlich zu allen bereits bestehenden Arbeitsschutzregeln zu beachten. Sie gelten für alle Hochschulangehörigen mit ihrer jeweiligen Verantwortung für die Gebäude, zentralen Einrichtungen und den Schutz aller Personen. Sofern Ergänzungen erforderlich sind (z. B. aufgrund von räumlichen Besonderheiten) werden zusätzlich spezifische Arbeitsschutz- und Hygienestandards erstellt. Diese umfassen nur zusätzliche Regelungen und / oder Checklisten.

Jedes Mitglied der Hochschule trägt eigenverantwortlich zur Umsetzung der allgemeinen Arbeitsschutz- und Hygienestandards bei.

Die Verantwortung, Kommunikation und **Weisungsbefugnis zur Einhaltung** des Hygienekonzeptes liegt bei den Inhabern von **Leitungsfunktionen** (Hochschulleitung, Dekane, Leitungen von Organisationseinheiten der Hochschule) in ihren jeweiligen **Zuständigkeitsbereichen**.

Allgemeine Grundsätze:

1. Für die Teilnahme an der Präsenzlehre gilt für Studierende und Lehrende die **3G-Regel** mit Nachweis: Zutritt nur für Geimpfte, Genesene oder Getestete. Der Nachweis der Testung muss tagesaktuell oder vom Vortrag sein. **Kontrollen** können durch beauftragtes Hochschulpersonal durchgeführt werden und haben bei Nichteinhaltung den Verweis aus der Lehrveranstaltung zur Folge.
2. Die 3G-Regel gilt außerdem für Nutzer*innen der Bibliotheken, der PC-Pools und bei öffentlichen Veranstaltungen.
3. Generell gilt weiterhin die AHA-L-Regel: Abstand halten, Hygiene beachten, im Alltag Maske tragen (OP- oder FFP2/KN95-Maske), regelmäßig lüften. Einzelheiten sind den nachfolgenden Regelungen zu entnehmen.
4. Es besteht die Pflicht zur Kontakterfassung.
5. Personen mit erkennbaren Symptomen (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) dürfen sich nicht auf dem Hochschulgelände aufhalten, sofern der Verdacht einer Covid-19-Erkrankung nicht ärztlicherseits aufgeklärt ist.

6. Die Arbeitsplätze sowie weitere Räumlichkeiten für Lehre, Forschung und Besprechungen müssen den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes und den Empfehlungen des RKI entsprechen.

Die nachfolgend aufgeführten technischen, organisatorischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen sind dabei zu beachten.

Technische Maßnahmen

1. Arbeitsplatzgestaltung

- Es ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- In unvermeidbaren Ausnahmefällen, in denen die Einhaltung des Sicherheitsabstandes nicht vorhersehbar oder steuerbar ist und deshalb nicht sicher gewährleistet werden kann, sind zusätzliche alternative Schutzmaßnahmen zu ergreifen (z.B. transparente Abtrennungen bei Publikumsverkehr).

2. Sanitärräume und Pausenräume

- Für die Sanitärräume und Pausenräume ist die Nutzung durch eine max. Personenzahl sowie ein ausreichender Abstand sicherzustellen, z. B. Tische und Stühle auseinanderstellen, keine Warteschlangen, ggf. zeitversetzte Nutzung.
- Zur Reinigung der Hände sind hautschonende Flüssigseife und Papierhandtücher zur Verfügung zu stellen.
- Die Toilettenanlagen werden in Abhängigkeit von der Häufigkeit der Nutzung, mindestens jedoch täglich gereinigt.

3. Hygiene

- Konsequente Umsetzung der Händehygiene.
- Ausreichende Reinigung und Hygiene, ggf. Reinigungsintervalle definieren und auf die örtlichen Gegebenheiten anpassen (insbesondere Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräume).
- Eine routinemäßige Flächendesinfektion in häuslichen und öffentlichen Bereichen, auch der häufigen Kontaktflächen, wird auch in der jetzigen Covid-19-Pandemie nicht empfohlen.
- An allen Standorten werden Desinfektionsspender an zentralen Stellen installiert. Desinfektionsmittel wird durch die zentralen Dienste in Trier bzw. die Betriebstechnik am UCB zur Verfügung gestellt.

4. Lüftung

- Regelmäßiges Lüften, wenn möglich mehrmals täglich (reduziert die Anzahl von Krankheitserregern und ggf. vorhandene erregerehaltige, feinste Tröpfchen in der Raumluft). Das Übertragungsrisiko über raumlufttechnische Anlagen (RLT) ist insgesamt als gering einzustufen.

- Bei Räumen ohne Belüftungsanlagen und mit Fenstern gilt: Büros alle 60 Minuten und Besprechungs- und Lehrveranstaltungsräume mind. alle 20 Minuten Stoßlüften. Es wird eine Lüftungsdauer von 3 bis 10 Minuten empfohlen.
- Ausnahmen stellen Räume mit Lüftungsanlagen dar.
- Auf das Kippen von Fenstern verzichten.
- Der Einsatz einfacher Ventilatoren und Heizlüfter ist verboten.

5. Nutzung von Dienstfahrzeugen

- Kann im Fahrzeug die Abstandsregel nicht umgesetzt werden, ist eine Maske zu tragen (unter Beachtung der verkehrsrechtlichen Vorgaben).

6. Dienstreisen und Präsenzbesprechungen

- Für Dienstreisen sind die jeweils gültige Fassung der Corona-Bekämpfungsverordnung sowie die Coronavirus-Einreiseverordnung zu berücksichtigen, insbesondere die geltenden Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende.
- Dienstreisen sind soweit wie möglich auf das für die Erfüllung der Arbeitsaufgabe notwendige Maß zu begrenzen. Dabei ist angesichts der epidemischen Lage vor Ort zu prüfen, inwieweit die Dienstreisen durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel ersetzt oder auch reduziert werden können.
- Dienstreisen in **ausländische Hochrisikogebiete und Virusvariantengebiete** sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmen müssen mit einer entsprechenden Begründung beim Präsidium beantragt werden.
- Präsenzbesprechungen sind mit bis zu 60 Personen unter Einhaltung der allgemeinen Grundsätze möglich. Dies gilt auch für Gremiensitzungen, Vorstellungsgespräche, Anhörungen in Berufungsverfahren, Treffen mit externen Gästen, etc. Für externe Gäste gilt die 3G-Regel.

Organisatorische Maßnahmen

1. Sicherstellung ausreichender Schutzabstände

- Nutzung von stark genutzten Verkehrswegen (u.a. Treppen, Türen, Aufzüge) auf Abstandsregeln anpassen.
- Schutzabstände der Stehflächen markieren wo sinnvoll.

2. Zutritt betriebsfremder Personen zu Arbeitsstätten und Betriebsgelände

- Betriebsfremde Personen und insbesondere Fremdfirmen sind beim Besuch der Hochschule über die aktuell geltenden Maßnahmen des Infektionsschutzes vor SARS-CoV-2 zu informieren.

3. Maßnahmen zur Kontaktnachverfolgung

- Bei sämtlichen Besprechungen, Veranstaltungen, Klausuren, Gremiensitzungen,

Beratungsgesprächen und Treffen mit mehr als 2 Personen und einer zu erwartenden Dauer von mindestens 10 Minuten sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden zu erheben und zum Zwecke der Infektionsrückverfolgung zu dokumentieren.

- Zur Kontaktdatenerfassung steht hochschulweit die App Intake zur Verfügung. Die App beachtet den Datenschutz und insbesondere die Datensparsamkeit und wird nicht für andere Zwecke als Nachfragen des Gesundheitsamtes im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie eingesetzt. Weitere Infos unter: www.hochschule-trier.de/informatik/intake
- Alternativ kann ein entsprechendes Papierformular zur Kontakterfassung genutzt werden. Die ausgefüllten Erfassungsbögen sind bei der Kanzlerin abzugeben und werden dort aufbewahrt.
- Die erhobenen personenbezogenen Daten sind von der Hochschule einen Monat aufzubewahren und werden danach ordnungsgemäß vernichtet. Im Falle eines konkreten Infektionsverdacht sind die zuständigen Gesundheitsbehörden Empfänger dieser Daten.
- Mitglieder oder Gäste der Hochschule, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

Personenbezogene Maßnahmen

1. Maskenpflicht

- An der Hochschule Trier besteht in den Gebäuden, öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske) oder einer Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards.
- Die Maskenpflicht gilt auch am Sitzplatz während Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Präsenz.
- Bei Veranstaltungen und (Gremien-)Sitzungen in Präsenz entfällt im gegenseitigen Einvernehmen die Maskenpflicht, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen Sitzplatz einnehmen.
- Beschäftigte der Hochschule sind an ihren Tätigkeitsorten von der Maskenpflicht befreit, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Einhaltung der Abstandsregeln, Trennwände) getroffen werden und solange kein direkter Kontakt zu anderen Personen besteht.

Die Hochschule stellt für Beschäftigte medizinische Masken zur Verfügung, wenn die technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen nicht umsetzbar sind. Bedarfsmeldungen sind zu richten an infogesundheit@hochschule-trier.de.

2. Unterweisung und aktive Kommunikation

- Über die geltenden Arbeitsschutz- und Hygienestandards ist eine umfassende Kommunikation in der Hochschule sicherzustellen.
- Unterweisungen der Führungskräfte sorgen für Handlungssicherheit und erfolgen zentral über die Hochschulleitung.

- Die Beschäftigten sind regelmäßig von Führungskräften über die geltenden Arbeitsschutz- und Hygienestandards zu unterweisen.
- Die Unterweisung über elektronische Kommunikationsmittel ist möglich. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
- Die aktive Kommunikation in die Hochschule erfolgt zentral über die Aktualisierung der Informationen auf der Webseite und im Intranet sowie die regelmäßige Information der Beschäftigten und Studierenden per Rundmail, etc.
 - Aktuelle Informationen zu den Auswirkungen des Corona-Virus auf den Hochschulbetrieb sind zu finden auf den Webseiten der Hochschule: www.hochschule-trier.de/go/coronavirus
 - Informationen für Beschäftigte im Intranet: <https://www.hochschule-trier.de/intranet>
 - Einheitliche Ansprechpersonen und Serviceadressen sollten vorhanden und der Informationsfluss gesichert sein. Für allgemeine Fragen zu Corona und zum Hochschulbetrieb steht die E-Mail-Adresse info-gesundheit@hochschule-trier.de zur Verfügung. Darüber hinaus stehen auch der Personalrat sowie die Schwerbehindertenvertretung zur Verfügung.
- Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln sind zu erklären und Hinweise verständlich (auch durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen etc.) zu machen.

3. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

- Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten zu ermöglichen bzw. anzubieten (auch im Hinblick auf besondere Gefährdungen, Vorerkrankungen, etc.).
- Die arbeitsmedizinische Vorsorge kann telefonisch erfolgen.
- Anfragen sind zu richten an info-gesundheit@hochschule-trier.de
- Der betriebsärztliche Dienst schlägt ggf. spezifische Schutzmaßnahmen vor.

Tätigkeitsbezogene Arbeitsschutz- und Hygienestandards

1. Büro- / Verwaltungstätigkeiten

Bürotätigkeit ohne Kundenkontakt

- Beachtung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln
- Regelmäßiges Lüften der Büroräume muss gewährleistet sein (alle 60 Minuten, Dauer: 3-10 Minuten)

Bürotätigkeit mit Kundenkontakt

Wie oben und zusätzlich:

- Ggf. alternative Schutzmaßnahmen wie z. B. Spuckschutz
- Maske tragen
- Kontaktverfolgung bei Kontakten mit einer Dauer von länger als 10 Minuten

1. Handwerkliche/technische Tätigkeiten etc.

1. Werkzeuge und Arbeitsmittel nach Möglichkeit personenbezogen verwenden alternativ:
 - regelmäßige Reinigung, insbesondere vor Übergabe an andere Personen.

Besondere Regelungen der Hochschule

1. Lehrveranstaltungen

- Lehrveranstaltungen können bis zu einer max. Gruppengröße von **60 Personen** in Präsenz stattfinden. Größere Lehrveranstaltungen sollen digital durchgeführt werden.
- Hörsäle und Seminarräume dürfen ohne Abstandsgebot jedoch mit Maskenpflicht am Platz und 3G-Regel mit bis zu 60 Personen belegt werden.
- Ab 60 Teilnehmenden in Präsenzveranstaltungen muss eine gesonderte Genehmigung mit Begründung beim Präsidium beantragt werden. Die Genehmigung muss vor Durchführung der Präsenzlehrveranstaltung vorliegen.
- Sofern Lehrveranstaltungen in Präsenz stattfinden, sind die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten. Da wo möglich empfehlen wir weiterhin die Abstände einzuhalten und die Räume regelmäßig zu lüften.
- Für die Teilnahme an Präsenzlehrveranstaltungen gilt für Studierende und Lehrende die **3G-Regel** (geimpft, getestet oder genesen). Der Nachweis muss bei sich geführt und auf Aufforderung vorgelegt werden können. Kontrollen können durch beauftragtes Hochschulpersonal durchgeführt werden und haben bei Nichteinhaltung den Verweis aus der Lehrveranstaltung zur Folge.
- In Präsenzlehrveranstaltungen gilt die **Maskenpflicht auch am Sitzplatz**. Von der Maskenpflicht kann abgewichen werden, wenn die forschende oder lehrende Tätigkeit dies erforderlich macht, insbesondere wenn das Studienfach praktische Elemente beinhaltet, bei denen das Tragen der Maske nicht möglich ist.
- Die **Kontaktdatenerfassung** ist durch die Lehrenden sicherzustellen. Zur Kontaktatenerfassung wird hochschulweit die App Intake eingesetzt (in begründeten Einzelfällen kann die Erfassung mit einem Erfassungsbogen erfolgen).
- Die Verantwortung zur Kommunikation dieser allgemeinen Schutzmaßnahmen sowie zur Kontakterfassung im Lehr-, Studien- und Prüfungsbetrieb liegt bei allen Lehrenden.
- Die Weisungsbefugnis zur Einhaltung des Hygienekonzeptes liegt bei den Dekanen, Lehrenden und Vorgesetzten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Hochschulübergreifend liegt die Verantwortung der Kommunikation und Weisungsbefugnis bei der Präsidentin.

2. Klausuren in Präsenz

- Klausuren finden unter Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen in Präsenz statt. Insbesondere gelten die 3G-Regel, die Maskenpflicht sowie die Pflicht zur Kontakterfassung.
- Die maximal zulässige Gruppengröße bei Klausuren in Präsenz entspricht der maximalen Belegungszahl der jeweiligen Räume (Abstand mind. 1,5m).

- Bei Klausuren ist die Kontaktdatenerfassung sicherzustellen. Zur Kontaktdatenerfassung wird hochschulweit die App Intake eingesetzt (in begründeten Einzelfällen kann die Erfassung mit einem Erfassungsbogen erfolgen).

3. Prüfungseinsicht

- Die Hygienehinweise zum Ablauf von Klausuren sind ebenfalls für die Einsichtnahme von Prüfungen gültig.

4. Exkursionen

- Exkursionen können unter folgenden Voraussetzungen stattfinden:
 - Die An- und Abreise zum Standort erfolgt unter Einhaltung der geltenden Hygienestandards und Berücksichtigung der Maskenpflicht je nach Verkehrsmittel.
 - Während der Exkursion sind die geltenden Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.
 - Es gilt die 3G-Regel.
 - Es erfolgt eine Kontakterfassung der Teilnehmenden.

Die für die Exkursion verantwortliche Person muss rechtzeitig vor der geplanten Durchführung einen entsprechenden Antrag stellen.

Veranstaltungen

1. Hochschulveranstaltungen

- Hochschulinterne Veranstaltungen, Veranstaltungen für Studieninteressierte oder Veranstaltungen mit externen Gästen dürfen grundsätzlich bis zu einer max. Teilnehmerzahl von 60 Personen durchgeführt werden. Ausnahmen sind beim Präsidium mit einer entsprechenden Begründung zu beantragen.
- Für Studierende, Lehrende und externe Gäste gilt die 3G-Regel.
- Bei Veranstaltungen gilt die generelle Maskenpflicht. Die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen Sitzplatz einnehmen.
- Die Kontaktdatenerfassung der Teilnehmenden zum Zwecke der Infektionsnachverfolgung ist sicherzustellen.
- Alle Personen müssen sich beim Betreten der Veranstaltung die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind bereitzustellen.
- Die geltenden Hygieneregeln sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
- Unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz kann eine Bewirtung unter den Vorgaben für die Gastronomie erfolgen.
- Für die Einhaltung der Regelungen ist vom Organisator eine beauftragte Person vor Ort zu benennen

Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie

1. Verdachtsfälle und Prävention

- Hochschulangehörige mit **entsprechenden Symptomen** (Fieber, Husten, Atemnot, veränderter Geschmacks- oder Geruchssinn) sind aufgefordert, das Hochschulgelände umgehend zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben.
- Es ist umgehend ein Arzt zu kontaktieren und das weitere Vorgehen abzuklären.
- Bis eine ärztliche Abklärung erfolgt ist, ist von der Arbeitsunfähigkeit des Beschäftigten bzw. von der Studier- und Prüfungsunfähigkeit des Studierenden in Präsenz auszugehen. Eine entsprechende ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen.
- Beschäftigte informieren die Hochschule über die Mailadresse infogesundheit@hochschule-trier.de. Ebenfalls sind die zuständige Personalverwaltung sowie die/der Vorgesetzte zu informieren.
- Studierende informieren die Hochschule über infogesundheit@hochschule-trier.de sowie die jeweils Lehrenden.

- Sofern **Kontakt mit einer an SARS-CoV-2 erkrankten Person** bestanden hat, nehmen Hochschulangehörige Kontakt zu ihrem Arzt auf und besprechen das weitere Vorgehen. Der Zugang zum Hochschulgelände ist untersagt, bis eine ärztliche Abklärung erfolgt ist.
- Beschäftigte haben umgehend die Hochschule über die Mailadresse infogesundheit@hochschule-trier.de zu informieren. Ebenfalls sind die zuständige Personalverwaltung sowie die/der Vorgesetzte zu informieren.
- Studierende informieren die Hochschule über infogesundheit@hochschule-trier.de sowie die jeweils Lehrenden.
- Für Beschäftigte besteht die Möglichkeit zur Arbeit im Home-Office, sofern bzw. solange keine Symptome auftreten.

Dies gilt nicht für vollständige geimpfte oder genesene Hochschulangehörige, da für diese keine Absonderungspflicht besteht.

2. Nachgewiesene Covid-19-Erkrankung

- Wenn eine COVID-19-Erkrankung diagnostiziert wurde, haben Beschäftigte und Studierende von der Hochschule fernzubleiben.
- Beschäftigte haben umgehend die Hochschule über die Mailadresse infogesundheit@hochschule-trier.de zu informieren. Ebenfalls sind die zuständige Personalverwaltung sowie die/der Vorgesetzte zu informieren.
- Studierende informieren die Hochschule über infogesundheit@hochschule-trier.de sowie die jeweils Lehrenden mit Nennung ihres Fachbereichs, Studiengangs und Semesters.

Abschließende Hinweise

Änderungen ergeben sich aus den aktuell jeweils gültigen Rechtsgrundlagen und insbesondere der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz sowie den ortsspezifischen Regelungen der Allgemeinverfügungen.

Aktuelle Informationen zu den Auswirkungen des Corona-Virus auf den Hochschulbetrieb sowie aktuelle Kontaktstellen bei Corona-Verdacht sind zu finden auf den Webseiten der Hochschule:
www.hochschule-trier.de/go/coronavirus

Informationen für Beschäftigte im Intranet: <https://www.hochschule-trier.de/intranet>